

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/49793eb7-baf8-3831-aa74-2b0adb2d28c5>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 72 VwGO - Abhilfe

Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

